Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das
Landesverfassungsgesetz über den
Verlauf der Staatsgrenze zwischen der
Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der
Bundesrepublik Deutschland im Grenzabschnitt
"Salzach" und in Teilen des Grenzabschnitts "Innwinkel"
(Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Bundesrepublik Deutschland 2002)

[Landtagsdirektion: L-309/2-XXV,
miterl. Beilage Nr. 1423/2002]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Da das bestehende Grenzurkundenwerk betreffend den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze zwischen Österreich und Deutschland zum Teil aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammt und nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht, wurden seit den 50iger Jahren von der "Gemischten österreichisch-bayrischen Grenzkommission", die dann von der "österreichisch-deutschen Grenzkommission" abgelöst wurde, laufend Arbeiten zur Neudokumentation durchgeführt, die auch vertraglich festgehalten wurden. Seit dem letzten Ergänzungsabkommen von 1989 konnten nunmehr in mehrjähriger Arbeit wiederum neue Abschnitte dokumentiert werden.

 Am 22. Oktober 1998 wurde ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Salzach" und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts "Scheibelberg-Bodensee" sowie in Teilen des Grenzabschnitts "Innwinkel" paraphiert und am 2. Juli 2001 unterzeichnet.

Dieser Vertrag beinhaltet die In-Kraft-Setzung eines neuen, den heutigen Anforderungen entsprechenden Grenzurkundenwerks für den Grenzabschnitt "Salzach" und für die (für Oberösterreich nicht relevanten) Sektionen I und II des Grenzabschnitts "Scheibelberg-Bodensee" der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland. Weiters enthält dieser Vertrag eine Grenzänderung im Bereich des Haibaches im Grenzabschnitt "Innwinkel".

Oberösterreich hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände vorgebracht.

Die letzte landesverfassungsgesetzliche Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze erfolgte durch Landesverfassungsgesetz vom 9. Jänner 1990, LGBl. Nr. 22, deren In-Kraft-Treten wurde mit LGBl. Nr. 106/1993 kundgemacht.

2. Der vorliegende Entwurf verfolgt dabei im Einzelnen vor allem folgende Ziele:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erstellung eines neuen Grenzurkundenwerkes sowie
- eine Änderung der Staatsgrenze (bei vollem Flächenausgleich) im Grenzabschnitt "Innwinkel".

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 B-VG und Artikel 2 Abs. 2 L-VG 1991 kann die Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Zur Änderung von Teilen des Grenzabschnitts "Innwinkel" bedarf es daher unter anderem eines Landesverfassungsgesetzes (vgl. Landesverfassungsgesetz vom 9. Juli 1973 über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland, LGBl. Nr. 56/1973, oder zuletzt das Landesverfassungsgesetz vom 19. Jänner 1990 über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland, LGBl. Nr. 22/1990).

Dies gilt in gleicher Weise auch für die In-Kraft-Setzung des neuen Grenzurkundenwerkes für den Grenzabschnitt "Salzach", da zahlreiche Unklarheiten im Grenzverlauf zu klären waren.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Durchführung des Vertrages erwachsen dem Land Oberösterreich künftig keine nennenswerten Mehrkosten, da die notwendigen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten schon in den letzten Jahren durchgeführt worden sind.

IV. EU-Konformität

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 B-VG umfasst das Bundesgebiet die Gebiete der Bundesländer. Nach Abs. 2 kann eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 L-VG 1991 bildet das Land Oberösterreich in seinem jetzigen Umfang das Landesgebiet. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 bedarf jede Änderung des Landesgebietes übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich.

Auf Grund des im § 2 Z. 2 genannten Vertrages ergibt sich für Oberösterreich in den im § 3 und § 4 genannten Grenzabschnitten eine Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze, die hier zugleich Landesgrenze ist, und damit eine Änderung des Landesgebietes. Neben den mit dem Bund "paktierten" Bestimmungen über den Grenzverlauf wird daher im Abs. 2 auch eine Aussage über den Verlauf der Landesgrenze getroffen.

Zu § 2:

Die Bezeichnungen "Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland" und "Anlagen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 2001 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze ..." müssten im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt verwendet werden. Aus ökonomischen Gründen wurden daher hiefür Begriffsbestimmungen geschaffen.

Zu § 3:

Artikel 2 Abs. 2 Z. 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Februar 1972 sieht vor, dass die Vertragsstaaten das geltende Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt "Salzach" einvernehmlich erneuern werden.

Der Verlauf der Staatsgrenze soll nunmehr ausschließlich durch die neuerstellten Grenzurkunden bestimmt werden.

Durch das vorliegende Grenzurkundenwerk wird die Grenzlinie geradlinig zwischen koordinativ festgelegten Punkten, die auf der Mittellinie der "Salzach" liegen, bestimmt. Da gemäß dem Vertrag vom 29. Februar 1972 die Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Salzach" teilweise durch ein Grenzurkundenwerk, teilweise durch die Mitte des Wasserlaufs und teilweise durch die Mitte des regulierten Flussbetts definiert war, muss die gegenständliche Bestimmung im Sinn von Artikel 3 Abs. 2 B-VG als Änderung der Staatsgrenze gesehen werden.

Durch Artikel 10 des Vertrages wird die vorerwähnte Regelung über den Grenzverlauf im gesamten Grenzabschnitt "Salzach" außer Kraft gesetzt (vgl. Artikel 10 Z. 6 des Vertrages).

Anlässlich einer Besichtigung der Grenzstrecke der Salzach durch die Grenzkommission hat diese nach Anhörung von wasserwirtschaftlichen Experten beider Seiten festgestellt, dass im Bereich zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 44 und 45 auf Grund der Uferformationen mit fortwährenden Veränderungen des Laufs der in diesem Bereich unregulierten Salzach zu rechnen ist. Es erscheint daher sinnvoll, die Beweglichkeit der Staatsgrenze in diesem Bereich beizubehalten, wobei die Staatsgrenze wie im Vertrag vom 29. Februar 1972 durch die Mitte des Wasserlaufs bestimmt wird. Da in den übrigen Teilen der Salzach die Staatsgrenze durch die neuen Grenzurkunden als unbeweglich festgelegt wird, erscheint es aus Gründen der Klarstellung erforderlich, diese Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 4:

In den Jahren 1994 bis 1996 wurde die neben dem Haibach verlaufende Eisenbirner Landesstraße verlegt und verbreitert und dadurch der Verlauf des Haibachs verändert. Die Staatsgrenze, die gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Vertrags vom 29. Februar 1972 als unbeweglich in der Mitte des Haibaches verläuft, ist diesen Veränderungen nicht gefolgt, und schneidet den neuen Straßenverlauf mehrfach. Die Staatsgrenze soll daher in die Mitte des neuen Betts des

Haibachs verlegt werden und weiterhin unbeweglich bleiben. Weiters scheint auch eine Änderung der Staatsgrenze im Bereich der Grenzpunkte 24 und 24/2 sinnvoll, damit der Parkplatz der Gemeinde Freinberg auf österreichischem Staatsgebiet zu liegen kommt. Der vollständige Flächenausgleich wird durch eine Grenzänderung zwischen den Grenzpunkten 29/12 und 29/16 erzielt.

Diese Grenzänderungen bewirken, dass Gebietsteile in der Größe von insgesamt je 2.031 m^2 dem jeweils anderen Vertragsstaat zufallen.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:
Da die im Vertrag vorgesehenen Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des tangierten Landes bedürfen, muss das In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes abhängig gemacht werden. Darüber hinaus muss das In-Kraft-Treten - dem vorerwähnten Bundesverfassungsgesetz entsprechend - davon abhängig gemacht werden, dass der am 2. Juli 2001 in Wien unterzeichnete Vertrag in Kraft tritt. Dieser Grenzvertrag kann erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Artikel 11 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem entsprechenden Bundesverfassungsgesetz auch die Landesverfassungsgesetze der jeweils betroffenen Länder (Oberösterreich, Salzburg, Tirol) beschlossen worden sind.

Zu Abs. 2:
Um aus dem Landesgesetzblatt die Fundstelle des Staatsvertrages ersehen zu können, soll die Landesregierung verpflichtet werden, die Nummer, unter der dieser Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wird, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 11 Abs. 1 des Oö. Kundmachungsgesetzes sieht vor, dass, wenn u.a. Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG Pläne oder andere Teile enthalten, die im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre technische Gestaltung im Fall ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden, diese Rechtsvorschriften oder einzelne Teile in anderer zweckentsprechender Weise, insbesondere durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bei geeigneten Dienststellen der Landes- oder Gemeindeverwaltung, kundgemacht werden können, soweit dem nicht im Hinblick auf den Adressatenkreis Interessen der Rechtssicherheit entgegenstehen.

Da die Anlagen des Vertrages sehr umfangreich sind, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland im Grenzabschnitt "Salzach" und in Teilen des Grenzabschnitts "Innwinkel" (Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Bundesrepublik Deutschland 2002) beschließen.

Linz, am 23. Mai 2002

Dr. Frais	Brandmayr
Obmann	Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz

über den
Verlauf der Staatsgrenze zwischen der
Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der
Bundesrepublik Deutschland im Grenzabschnitt
"Salzach" und in Teilen des Grenzabschnitts "Innwinkel"
(Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Bundesrepublik Deutschland 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Grenzabschnitt "Salzach"
§ 4 Grenzabschnitt "Innwinkel"
§ 5 In-Kraft-Treten und Kundmachung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Durch dieses Landesverfassungsgesetz wird der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland in den im § 3 und § 4 bezeichneten Grenzabschnitten bestimmt.

(2) Die für diese Grenzabschnitte festgelegte Staatsgrenze ist zugleich Landesgrenze.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesverfassungsgesetzes bedeutet:

1. **Staatsgrenze:** die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland;
2. **Vertrag:** der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 2001 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im

Grenzabschnitt "Salzach" und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts "Scheibelberg-Bodensee" sowie in Teilen des Grenzabschnitts "Innwinkel";

3. **Anlagen:** die Anlagen zu dem in der Z. 2 genannten Vertrag.

§ 3

Grenzabschnitt "Salzach"

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt "Salzach" durch folgende Grenzurkunden bestimmt:
Anlage 1 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis)
Anlage 2 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 5.000).

(2) Die Staatsgrenze ist im Grenzabschnitt "Salzach" unbeweglich, ausgenommen in der Grenzstrecke vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44, in der sie durch die Mitte des Wasserlaufs bestimmt ist und dieser bei allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufs folgt. Die "Mitte des Wasserlaufs" bestimmt sich nach Artikel 3 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 490/1975.

§ 4

Grenzabschnitt "Innwinkel"

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt "Innwinkel" zwischen den Grenzpunkten 21/13 und 23, 24 und 24/2 sowie zwischen den Grenzpunkten 29/12 und 29/16 durch folgende Grenzurkunden bestimmt:

1. Anlage 9 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis)
2. Anlage 10 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 1.000).

§ 5

In-Kraft-Treten und Kundmachung

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt – vorbehaltlich des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes – in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag.

(2) Die Landesregierung hat die Nummer, unter welcher der Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde, im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die im § 2 Z. 3 genannten Anlagen 1

und 2 sowie 9 bis 11 werden zusätzlich gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes verlautbart. Sie sind während der Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und zwar:

1. die Anlagen 1 und 2 sowie 9 bis 11 beim Amt der Oö. Landesregierung,
2. die Anlagen 1 und 2 beim Vermessungsamt Braunau am Inn und
3. die Anlagen 9 bis 11 beim Vermessungsamt Ried im Innkreis.